



LAND

OBERÖSTERREICH

Sonderrichtlinie

des Landes Oberösterreich zur
Umsetzung von EU/Land-finanzierten
Projektmaßnahmen im Rahmen des
Österreichischen Programms für ländliche
Entwicklung 2014-2020

„LE-Projektförderungen OÖ“

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stammfassung
Aktenzahl: Agrar-880623-2015
Genehmigungsdatum: 21. September 2015

1. Änderung
Aktenzahl: LFW-2016-306678
Genehmigungsdatum: 8. August 2016

2. Änderung
Aktenzahl: LFW-2016-306678
Genehmigungsdatum: 11. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. ALLGEMEINER TEIL	5
1.1. Geltungsbereich	5
1.2. Rechtsgrundlagen	5
1.3. Ziele und Prioritäten	7
1.4. Begriffsbestimmungen	7
1.5. Förderungswerber	8
1.6. Förderungsvoraussetzungen	8
1.7. Art und Ausmaß der Förderung	9
1.8. Finanzierung der Förderung	14
1.9. Abwicklung	14
1.10. Kontrolle und Prüfungen	20
1.11. Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung	23
1.12. Datenverarbeitung	24
1.13. Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz	25
1.14. Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	25
1.15. Publikation	25
1.16. Subjektives Recht	26
1.17. Gerichtsstand	26
1.18. Geschlechtsneutralität	26
1.19. Anwendbarkeit	26
2. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung (7.1.2)	27
2.1. Ziele	27
2.2. Förderungsgegenstände	27
2.3. Förderungswerber	27
2.4. Förderungsvoraussetzung	27
2.5. Art und Ausmaß der Förderung	27
2.6. Förderungsabwicklung	27
3. Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung (7.6.2)	28
3.1. Ziele	28
3.2. Förderungsgegenstände	28
3.3. Förderungswerber	28
3.4. Förderungsvoraussetzung	28
3.5. Art und Ausmaß der Förderung	28
3.6. Förderungsabwicklung	28
4. Lokale Agenda 21 (7.1.3)	29
4.1. Ziele	29
4.2. Förderungsgegenstände	29
4.3. Förderungswerber	29
4.4. Förderungsvoraussetzung	29
4.5. Art und Ausmaß der Förderung	29
4.6. Förderungsabwicklung	29
5. Soziale Angelegenheiten (7.4.1)	30
5.1. Ziele	30
5.2. Förderungsgegenstände	30
5.3. Förderungswerber	30
5.4. Förderungsvoraussetzung	31

5.5. Art und Ausmaß der Förderung	31
5.6. Förderungsabwicklung	31
6. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1)	33
6.1. Ziele	33
6.2. Förderungsgegenstände	33
6.3. Förderungswerber	33
6.4. Förderungsvoraussetzung	34
6.5. Art und Ausmaß der Förderung	34
6.6. Förderungsabwicklung	34
7. Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1)	36
7.1. Ziele	36
7.2. Förderungsgegenstände	36
7.3. Förderungswerber	37
7.4. Förderungsvoraussetzung	37
7.5. Art und Ausmaß der Förderung	38
7.6. Förderungsabwicklung	38
8. Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes & des Umweltschutzes (16.5.2)	40
8.1. Ziele	40
8.2. Förderungsgegenstände	40
8.3. Förderungswerber	41
8.4. Förderungsvoraussetzung	41
8.5. Art und Ausmaß der Förderung	42
8.6. 1Förderungsabwicklung	42
9. LEADER-Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1)	43
9.1. Ziele	43
9.2. Förderungsgegenstände	43
9.3. Förderungswerber	45
9.4. Förderungsvoraussetzung	45
9.5. Art und Ausmaß der Förderung	45
9.6. Förderungsabwicklung	47
10. Förderung für die Umsetzung von nationalen Kooperationsprojekten (19.3.1)	48
7.1. Ziele	48
7.2. Förderungsgegenstände	48
7.3. Förderungswerber	48
7.4. Förderungsvoraussetzung	48
7.5. Art und Ausmaß der Förderung	48
7.6. Förderungsabwicklung	49

Präambel

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung folgender im Österreichischen Programm für die ländliche Entwicklung 2014-2020 (im Folgenden Programm LE 14-20) vorgesehenen Maßnahmen aus dem Bereich der Projektförderungen dar, soweit eine Finanzierung aus EU- und Landesmitteln ohne Beteiligung des Bundes erfolgt:

- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014
 - o Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung (Vorhabensart 7.1.2)
 - o Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung (Vorhabensart 7.6.2)
 - o Lokale Agenda 21 (Vorhabensart 7.1.3)
 - o Soziale Angelegenheiten (Vorhabensart 7.4.1)
 - o Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1)
 - o Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1)
 - o Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes & des Umweltschutzes (16.5.2)

- Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013
 - o LEADER-Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (Vorhabensart 19.2.1)
 - o LEADER-Förderung für die Umsetzung von nationalen Kooperationsprojekten (Vorhabensart 19.3.1)

Die Wirksamkeit der Sonderrichtlinie ist auf die Umsetzung des Programms Ländliche Entwicklung beschränkt und endet mit dessen Abschluss, spätestens jedoch mit 31. Dezember 2025 (n+3 Regel).

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die nationale Durchführung von EU-Land-finanzierten Maßnahmen gemäß dem Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2022 (im Folgenden Programm LE 14-20)¹, das vom Bund gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Vorhabensart spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Vorhabensarten und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Land.
- Abweichend davon gelten für ein Vorhaben des Landes² sämtliche Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie mit Ausnahme jener Bestimmungen, die die vertragliche Ausgestaltung der Förderungsgewährung regeln.
- 1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber aufgrund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Land aufgrund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 487;
2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
3. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

¹ Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2014) 9784 vom 12.12.2014; Programm veröffentlicht unter www.bmlrt.gv.at

² Das Land verpflichtet sich in diesem Fall gegenüber der Verwaltungsbehörde zur rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens.

- (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;
 6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S.48;
 7. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
 8. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18 ;
 9. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59;
 10. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
 11. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8;
 12. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1;
 13. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1;
 14. Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl. Nr. C 204 vom 1.7.2014 S. 1;
 15. Horizontale GAP-Verordnung, BGBl II Nr. 100/2015.
 16. Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022, ABl. Nr. L 437 vom 28.12.2020, S 1.
 17. Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der geltenden Fassung

1.3 Ziele und Prioritäten

Die Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums trägt im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
2. Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz
3. Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen sowie
4. relevante thematische Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens gemäß Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird anhand der Prioritäten der Union gemäß Art. 5 Verordnung der (EU) Nr. 1305/2013 angestrebt.

Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie angebotenen Vorhabensarten tragen somit zu diesen Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

1.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Sonderrichtlinie bezeichnet

- 1.4.1 „Maßnahme“:
ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung einer oder mehrerer Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;
- 1.4.2 „Vorhabensart“:
eine im Programm LE 14-20 festgelegte Unterkategorie zu einer in Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Maßnahme oder Submaßnahme (zur Übersicht über sämtliche Maßnahmen und Teilmaßnahmen siehe auch Teil 5 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014;)
- 1.4.3 „Vorhaben“:
ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten ausgewählt von der Bewilligenden Stelle, die zu den Zielen einer Priorität beitragen;
- 1.4.4 „Begünstigter“:
eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut ist und im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen die Stelle, die die Beihilfe erhält;
- 1.4.5 „Investitionen“:
1. Aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern;
 2. Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem (aktivierungsfähigen) Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
 3. Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988³, soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

³ Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF; derzeit Anschaffungskosten bis 400 EUR

1.5 Förderungswerber

Als Förderungswerber (Begünstigter gemäß Punkt 1.4.4) kommen grundsätzlich in Betracht:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
3. juristische Personen (inkl. Gebietskörperschaften, soweit im Besonderen Teil vorgesehen) sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen)

mit Niederlassung in Österreich, die ein Vorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Vorhabensarten genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

1.6 Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

1.6.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.6.2 Befähigung des Förderungswerbers

Der Förderungswerber muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen.

Ist der Förderungswerber eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

1.6.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze mit zu berücksichtigen.

1.6.4 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Förderungswerber muss

1. gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltfrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Vorhaben entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf – sofern es sich beim Förderungswerber nicht um ein KMU handelt - innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des Punktes 1.9.6.7 erfolgt.
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird. Diese Verpflichtung gilt nicht für nicht-bauliche Investitionen auf Waldflächen. Der Versicherungsnachweis ist spätestens

mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen.

1.6.5 Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle bringt den Förderungswerbern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

1.7.1 Die mit ELER-Mitteln kofinanzierte Landesförderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können Zuschüsse in folgender Form gewährt werden:

1. als Erstattung anrechenbarer Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Eigenleistungen und Abschreibungen;
2. auf Grundlage standardisierter Einheitskosten;
3. als Pauschalfinanzierung – höchstens EUR 100.000 des öffentlichen Beitrags;
4. auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien

Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Z 2 - 4 erfolgt nach den vorhabensartenspezifischen Vorgaben im Besonderen Teil. Dabei kann auch die Zuschussgewährung gemäß Z 1 ausgeschlossen werden. Bei Fehlen derartiger Vorgaben ist nur die Zuschussgewährung gemäß Z 1 zulässig. Für die pauschale Abrechnung von Personalkosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.7.7.3 sowie für Kosten für die Bereitstellung von Maschinen gemäß den Vorgaben des Punktes 1.7.9 und für Beförderungskosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.7.8.3 ist eine gesonderte Anordnung im Besonderen Teil nicht erforderlich.

1.7.2 Zeitpunkt der Kostenanerkennung und Anreizwirkung bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben

1.7.2.1 Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der zuständigen Bewilligenden Stelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben sowie Beratungskosten zum Vergaberecht werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

1.7.2.2 Beihilfenrelevante Vorhaben (auch solche, die unter den Anwendungsbereich des Art. 42 AEUV fallen), bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert.

1.7.2.3 Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung

von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

1.7.3 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe
2. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
3. Finanzierungs- und Versicherungskosten;
4. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens;
5. Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderungswerber als Leasingnehmer in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten;
6. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti⁴, Rabatte etc.);
7. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;
8. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter € 50,- netto resultieren;
9. Nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten; sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug;
10. Kosten, die vor dem 1.1.2014 erwachsen sind oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden (vgl. Punkt 1.9.3.1).

1.7.4 Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

1.7.4.1 Während der Umsetzung erzielte Nettoeinnahmen

1a

Für Vorhaben, die nicht den Vorschriften des staatlichen Beihilfenrechts unterliegen und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als €100.000,- anrechenbarer Kosten, dass während der Durchführung des Vorhabens direkt erzielte Nettoeinnahmen (z. B. Eintritte oder Kursgebühren für geförderte Veranstaltungen) von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

Liegen hingegen die anrechenbaren Kosten eines Vorhabens bei oder unter € 100.000,- sind die erzielten Nettoeinnahmen als Eigenmittel insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

1.7.4.2 Nach Abschluss des Vorhabens erzielte Nettoeinnahmen

Für Vorhaben, für die die Unterstützung nicht eine de-minimis-Beihilfe oder vereinbare staatliche Beihilfe für KMU darstellt und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als € 1.000.000,- anrechenbarer Kosten, dass nach Abschluss des Vorhabens potenziell erzielbare Nettoeinnahmen bereits vorab von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

1.7.4.3 Nähere Festlegungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Art. 65 Abs. 8 sowie des Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgen mittels Arbeitsanweisung der Zahlstelle.

1.7.5 Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

1.7.5.1 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur

⁴ Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe sind anrechenbar.

erfolgen, wenn zusätzlich die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 dieser Verordnung eingehalten werden.

1.7.5.2 Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich von der Europäischen Kommission auf Basis der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 genehmigt wurde, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die in der Genehmigung angeführten Bedingungen eingehalten werden.

1.7.5.3 Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „de-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von €200.000,- und gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, der Betrag von €500.000,-.

Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerber selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

1.7.6 Förderung von Investitionen

1.7.6.1 Gemäß Art. 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Investitionen förderbar:

1. Kosten für die Errichtung und den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen (inkl. Grundkauf) inklusive der damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Kosten, z. B. Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten; diese allgemeinen Kosten werden höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der direkten anrechenbaren Kosten der Investition gefördert.
2. Kosten für den Erwerb oder die Entwicklung von immateriellen Investitionsgütern (Computersoftware, Patente, Lizenzen, Markenrechte, Urheberrechte),
3. Kosten für die Ausarbeitung von waldbezogenen Plänen.

1.7.6.2 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG⁵ anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);
3. Sofern in der Vorhabensart nicht ausgeschlossen: Unbarer Aufwand (Eigenleistungen) - als solcher können folgende Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden: Bereitstellung von Maschinen oder Material sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen

1.7.6.3 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

1.7.6.4 Im Zuge der Kostenplausibilisierung sind die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätzen ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die

⁵ Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, idgF

Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere laut Arbeitsanweisung der Zahlstelle mögliche Methoden zu überprüfen (siehe auch Punkt 1.6.1).

Pauschalkostensätze zu baulichen Vorhaben und andere Richtsätze, die zur Kostenplausibilisierung und zur Abrechnung nach vereinfachten Kostenoptionen verwendet werden, werden von den Ländern im Einvernehmen mit dem BMLRT und der Zahlstelle festgelegt. Dazu zählen die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten in der jeweils geltenden Fassung (siehe <http://oekl.at/richtwerte-online>).

Die Bewilligende Stelle hat alle diesbezüglichen Informationen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1.7.6.5 Kosten für Grunderwerb dürfen gemäß Art. 69 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nur bis zu einem Ausmaß von 10 % der gesamten anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden; in Ausnahmefällen darf entsprechend den vorhabensartenspezifischen Vorgaben davon abgewichen werden.

1.7.6.6 **Gebrauchte Investitionsgüter**
 Sofern im Anwendungsbereich einer Vorhabensart die Anschaffung von gebrauchten Anlagen oder Anlagenteilen förderbar ist, gelten folgende Bedingungen:

- das Förderziel wird dadurch kostengünstiger erreicht,
- der Effekt der Förderung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur und Servicemöglichkeit ist mindestens über den Zeitraum der geltenden Behaltefrist gesichert und
- die Anschaffung der Anlagen oder Anlagenteile durch die bisherigen Eigentümer wurde nicht bereits gefördert.

1.7.7 **Förderung von Personalaufwand**

1.7.7.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz bzw. ab dem Jahr 2017 für die Verwendungsgruppe A 1/9 entspricht.

1.7.7.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz⁶). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungszahlungen;
2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen;
3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes).

1.7.7.3 Die Abrechnung von Personalkosten erfolgt auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Es wird ein Einheitssatz je Leistungsstunde angewendet, der sich aus dem Bruttojahresbezug, multipliziert mit einem Faktor für Lohnnebenkosten, und dividiert durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden gemäß Stundenteiler laut Art. 68a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 1.720 Stunden errechnet. Ausnahmen von der Anwendung dieses Einheitssatzes sind in der Methodenbeschreibung festgelegt.

Personalkosten für kurzfristig beschäftigte Aushilfskräfte werden auf der Grundlage eines fixen standardisierten Einheitskostensatzes gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 je im Vorhaben geleisteter Arbeitsstunde berücksichtigt.

1a

1.7.7.5 Die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Personalgemeinkosten sind als Pauschalsatz von bis zu 15 % der anrechenbaren direkten Personalkosten

⁶ Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idgF

förderbar (*personalkostenbezogene Sachkostenpauschale*). Maßgeblich ist der in der jeweiligen Vorhabensart festgelegte Pauschalsatz.

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit diesem Pauschalsatz abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

1.7.7.6 Die Kosten für freie Dienstnehmer sind nach den Vorgaben für Personalkosten abzurechnen.

1.7.8 Förderung von Sachaufwand

1.7.8.1 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalisierte Betriebe);
3. Sofern in der Vorhabensart nicht ausgeschlossen: Unbarer Aufwand (Eigenleistungen) - als solcher können folgende Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden: Bereitstellung von Maschinen oder Material sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen.

1.7.8.2 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

1.7.8.3 Als Reisekosten werden Nächtigungskosten bis zur Obergrenze gemäß Reisegebührevorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, Flugkosten und Beförderungskosten bei Auslandsdienstreisen, jeweils auf Basis nachgewiesener tatsächlich entstandener Ausgaben, sowie alle sonstigen Beförderungskosten bei Inlandsdienstreisen nach vereinfachter Abrechnung anerkannt. Diäten und sonstige im Zuge von Dienstreisen anfallende Kosten werden nicht berücksichtigt. Sonstige Beförderungskosten bei Inlandsdienstreisen werden auf der Grundlage gestaffelter standardisierter Einheitskosten je Kilometer gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefördert. Als Einheitskosten wird bis zu einer Grenze von 125 Kilometer das amtliche Kilometergeld, für weitere zurückgelegte Kilometer über 125 bis einschließlich 300 Kilometer ein Mischsatz aus amtlichen Kilometergeld und durchschnittlichen Bahnkosten pro Kilometer nach Angaben der Schienen-Control-GmbH und für jeden darüber hinaus zurückgelegten weiteren Kilometer die durchschnittlichen Bahnkosten pro Kilometer nach Angaben der Schienen-Control-GmbH.

1.7.8.4 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 (derzeit EUR 800) handelt.

1.7.8.5 Sind für die Umsetzung eines nicht investiven Vorhabens begleitende Investitionen erforderlich, können dafür anteilige Abschreibungskosten⁷ als anrechenbare Kosten berücksichtigt werden. Anrechenbar sind dabei die anfallenden Abschreibungskosten für die Dauer der tatsächlichen Nutzung des Investitionsgegenstandes im Vorhaben (maximal im gesamten Umsetzungszeitraum), unter der Voraussetzung, dass der Erwerb selbst nicht gefördert wird.

⁷ Unter Abschreibungskosten ist die steuerliche Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 EStG 1988 zu verstehen. § 7 EStG 1988 sieht die Absetzung der Anschaffungskosten verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vor.

- 1.7.9 Soweit in einer Vorhabensart Kosten für die Bereitstellung von Maschinen anrechenbar sind, können dafür auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die jeweils für das entsprechende Jahr gültigen Richtwerte des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung für die Maschinenselbstkosten herangezogen werden. 1b
- 1.7.10 Soweit in einer Vorhabensart Pkw-Fahrtkosten anrechenbar sind, kann dafür auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 das vom Bundesministerium für Finanzen für steuerliche Zwecke festgelegte amtliche Kilometergeld herangezogen werden. 1b
- 1.7.10.1 Im Falle von zugekauften Leistungen von Kooperationspartnern oder verbundenen Unternehmen des Förderungswerbers werden die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.7 zuzüglich der in der Vorhabensart vorgesehenen personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgerechnet. Fallen in diesem Zusammenhang Reisekosten an, gelten dafür die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.8.3. 1b

1.8 Finanzierung der Förderung

- 1.8.1.1 Die Gewährung des Zuschusses an den Förderungswerber erfolgt aus Landesmitteln und EU-Mitteln entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms LE 14-20.
- 1.8.1.2 Gemeindemittel werden nicht auf die nationale Kofinanzierung angerechnet.
- 1.8.1.3 Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft am Förderungswerber gelten eingebrachte Mittel bei der Förderungsberechnung als Eigenmittel des Förderungswerbers. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der LE-Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt.

1.9 Abwicklung

1.9.1 Verwaltungsbehörde

Das BMLRT ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms LE 14-20 verantwortlich.

1.9.2 Zahlstelle

- 1.9.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.
- 1.9.2.2 Die Zahlstelle betraut im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die Länder als „Bewilligende Stellen“ mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle.
Tritt als Förderungswerber die Einrichtung auf, der die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurden oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Vorhaben die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.
- 1.9.2.3 Die Bewilligenden Stellen erfüllen folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Förderungsanträge,
 2. Beurteilung der Vorhaben,
 3. Entscheidung über die Förderungsanträge,

4. Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“) gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und
5. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förderungs- und Zahlungsanträgen.

1.9.3 Förderungsanträge (Anträge auf Fördermittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014)

1.9.3.1 Die Förderungsanträge sind unter Verwendung der von der Zahlstelle aufgelegten Formulare der Bewilligenden Stelle vorzulegen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für die Förderung kommen nur Förderungsanträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und der damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages bis zu diesem Zeitpunkt genehmigt wurden. Aufgrund der zweijährigen Verlängerung der LE-Periode ist jedenfalls eine Genehmigung von Förderungsanträgen bis zum 31.12.2022 zulässig. Darüber hinaus findet die Regelung der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020 gemäß Punkt 1.9.5.1 Anwendung. Genehmigungen von Anträgen auf Projektänderung sind bis zum 30.6.2025 zulässig.

1.9.3.2 Die Zahlstelle gibt in geeigneter Weise bekannt, sobald und auf welche Weise auch eine elektronische Antragstellung (einschließlich sonstiger Mitteilungen und Anbringen) möglich ist.

1.9.3.3 Der Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten inkl. Geburtsdatum),
2. Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens bei Investitionen),
3. Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl,
4. Angaben zur Größe des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen)
5. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller
6. Bankverbindung,
7. Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichstellbare Formen von Partnerschaften,
8. bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften,
9. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
10. Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens,
 - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsanträge geplant sind, Fördermittel beantragt, innerhalb der letzten drei Jahre zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel,
 - Angaben zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel,
 - Ausweisung, ob die Angabe der Kosten ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist;
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens;
11. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

1.9.3.4 Diese dem Förderungsantrag zugrunde liegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des

Förderungsantrags durch die Bewilligende Stelle zwischen dem Förderungswerber und dem Land zustande kommt.

- 1.9.3.5 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsantrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
1. er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Land nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
 2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.
1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.
- 1.9.3.6 Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Land erwachsen, erlangt.
- Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Sonderrichtlinie, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des BMLRT, der gesetzlichen Interessenvertretungen oder sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten.
- Die aufgrund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes oder des Landes werden hierdurch nicht berührt.
- 1.9.3.7 Die Bewilligende Stelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungsanträge insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:
1. Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen;
 2. Entgegennahme der Förderungsanträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk (Eingangsdatum und Paraphe) des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Förderungsantrags;
 3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Beilagen;
 4. Prüfung auf Vorliegen der Mindestinhalte und Protokollierung aller Förderungsanträge, welche diese Voraussetzung erfüllen und Mitteilung des positiven oder negativen Prüfergebnisses an Förderungswerber und
 5. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- 1.9.3.8 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hierzu berufenen Stelle vorbehalten.
- Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß –1 bis –5 hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Land nicht zuzurechnen.
- Die Übernahme der Ausfüllung des Förderungsantrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die Bewilligende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Förderungsantrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.
- 1.9.3.9 Anbringen gemäß Punkt 1.9.3.10 und Förderungsanträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Bewilligenden Stelle maßgeblich. Bedient sich die Bewilligende Stelle einer anderen Stelle als Einreichstelle, so ist der Eingangsvermerk dieser Stelle maßgeblich.

- 1.9.3.10 Anbringen, die nicht die folgenden Mindestinhalte aufweisen, gelten noch nicht als Förderungsanträge und dürfen nicht angenommen werden:
- Name des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person
 - Geburtsdatum/-daten des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person/en
 - Zustelladresse
 - Kurzbezeichnung des Vorhabens
 - Unterschrift auf dem Antragsformular und auf der Verpflichtungserklärung
- 1.9.3.11 Mit der Annahme des Förderungsantrags wird die Festlegung eines Stichtags für die Kostenanerkennung bewirkt. Dieser Stichtag ist dem Förderungswerber möglichst innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Erledigung (bei angeführter E-Mail-Adresse kann elektronisch zugestellt werden) mitzuteilen.
- 1.9.3.12 Ist der angenommene Förderungsantrag hinsichtlich anderer als in Punkt 1.9.3.10 genannten Daten unvollständig, können die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist vom Förderungswerber unter Wahrung des mitgeteilten Stichtags nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Förderungswerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderungsantrag abzulehnen.

1.9.4 Beurteilung des Vorhabens

1.9.4.1 Beurteilung des Vorhabens

Die Bewilligende Stelle hat das Vorhaben insbesondere hinsichtlich folgender Punkte schriftlich zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen gemäß Art. 48 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen:

- Zuordnung des Vorhabens zur beantragten Vorhabensart;
- Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen (Zugangsvoraussetzungen sowie Bedingungen und Auflagen),
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten;
- Erfüllung der Auswahlkriterien.

1.9.4.2 Auswahlverfahren

Vorhaben, die zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllen bzw. durch die Auferlegung von Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Genehmigung bedingt erfüllen, sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen.

Für die Auswahl sind die von der Verwaltungsbehörde vorhabensartspezifisch festgelegten Auswahlkriterien heranzuziehen. Diese Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020“ des BMLRT auf der Homepage des BMLRT sowie der Bewilligenden Stelle veröffentlicht. Dieser Katalog ist hinsichtlich der Vorhabensarten im Besonderen Teil integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und somit Vertragsbestandteil.

Aufgrund budgetärer Beschränkungen nicht ausgewählte Vorhaben sind von der Bewilligenden Stelle auf eine Warteliste zu setzen werden und können an einem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen, wenn die Auswahlkriterien unverändert bleiben. In Ausnahmefällen kann die Teilnahme an weiteren Auswahlverfahren vorgesehen werden (siehe dazu die Festlegungen im o.a. Dokument).

Förderungsanträge für Vorhaben, die die vorgesehene Mindestpunktzahl im Auswahlverfahren nicht erreichen sind abzulehnen. Dies gilt ebenso für Förderungsanträge, die auch im zweiten bzw. weiteren Auswahlverfahren nicht ausgewählt wurden.

1.9.5 Entscheidung über den Förderungsantrag

- 1.9.5.1 *Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang des Genehmigungsschreibens an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande. Mit dem Genehmigungsschreiben sind auch eine Kopie des Förderungsantrages inkl. Verpflichtungserklärung und Vorgaben zum Zahlungsantrag zu übermitteln, sofern der Förderungsantrag nicht bereits elektronisch eingereicht worden ist.*

1a

Das Genehmigungsschreiben hat jedenfalls zu enthalten:

- Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten;
- Umfang der maximal zugesagten Förderung, wobei jeweils die Anteile von EU und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen sind;
- im Falle einer „de-minimis“-Förderung den Hinweis, dass es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, handelt;
- Fristen für die Durchführung des Vorhabens (maximal drei Jahre) sowie Fristen für Berichtspflichten und gegebenenfalls für die Vorlage des Zahlungsantrages;
- Angabe, in welcher Form an der Evaluierung mitzuwirken ist und welche Informationen für die Überprüfung der Indikatoren bekannt zu geben sind;
- allfällige weitere Bedingungen oder Auflagen zum Vorhaben, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Förderungswerber dem Vergaberecht unterliegen).

Aus der Genehmigung des Förderungsantrags entsteht dem Förderungswerber noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

- 1.9.5.2 Ein Vorhaben kann für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bewilligt werden. Wenn durch eine Verzögerung das Projektziel innerhalb der ursprünglichen Frist nicht erreicht werden kann, kann die Bewilligende Stelle die Durchführungsfrist entsprechend verlängern, gegebenenfalls auch über die Frist von drei Jahren hinaus.

1.9.6 Meldepflichten

- 1.9.6.1 Geringfügige Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung, die keinen Einfluss auf die Erreichung des Projektziels haben, müssen nicht gemeldet werden.
- 1.9.6.2 Der Förderungswerber hat die Bewilligende Stelle über alle anderen Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.
- 1.9.6.3 Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind vom Förderungswerber vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Bewilligenden Stelle zu beantragen. Die Bewilligende Stelle hat die Genehmigung entsprechend abzuändern und den Förderwerber darüber schriftlich zu informieren.
- 1.9.6.4 Änderungen, die zu einer Reduktion der Kosten um mehr als 35 % der genehmigten Kosten führen würden, dürfen von der Bewilligenden Stelle nur dann genehmigt werden, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Projektteile realisiert werden bzw. im Falle der Nichtrealisierung wesentlicher Projektteile noch das gegebenenfalls abgeänderte Projektziel erreicht wird.
- 1.9.6.5 Der Förderungswerber ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.
- 1.9.6.6 Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Vorhaben ist die nach den

jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung vorzulegen.

1.9.6.7 Vertragsbeitritt

Bei Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist kann die Bewilligende Stelle einem Vertragsbeitritt des neuen Betreibers/Besitzers zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

1.9.7 Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung

1.9.7.1 Zahlungsantrag

Die Auszahlung bzw. die Teilauszahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des von der Zahlstelle aufgelegten Formulars bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30.06.2025 zu beantragen. Die Bewilligende Stelle kann eine kürzere Frist, die sich an der Fertigstellung des Vorhabens orientiert, festlegen. Die Nutzung eines Online-Formulars ist von der Zahlstelle zu regeln.

Der Zahlungsantrag kann erst nach der Genehmigung des Vorhabens angenommen werden.

Die Bewilligende Stelle hat die Bestimmungen der Punkte 1.9.3.7 - 1.9.3.9 sinngemäß anzuwenden. Fehlende oder verbesserungsfähige Angaben und Nachweise können vom Förderungswerber innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist nachgebracht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Förderungswerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, sind die von der Unvollständigkeit betroffenen Kosten nicht anzuerkennen.

1.9.7.2 Grundlage für die Bewilligung des Zahlungsantrages sind

- die nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben oder tatsächlich erbrachten Eigenleistungen und Abschreibungen des Förderungswerbers hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.
- Im Falle der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 lit b – d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die für die jeweilige Vorhabensart im Besonderen Teil und gegebenenfalls im Genehmigungsschreiben festgelegten Nachweise. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass tatsächlich die vom Förderungswerber angegebenen Aktivitäten durchgeführt bzw. die angegebenen Ergebnisse erzielt wurden.

1.9.7.3 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch auf den Förderungswerber lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung € 5.000,- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Rückflüsse, die erst nach Vorlage der Rechnungen zur Anrechnung in der Förderung entstanden sind, sind vom Begünstigten der Bewilligenden Stelle zu melden und von dieser bei der Ermittlung des auszahlenden Förderbetrages zu berücksichtigen.

1.9.7.4 Alle mit dem Zahlungsantrag in Papierform vorgelegten Belege (Rechnungen sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen) sind durch die Bewilligende Stelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung der Ländlichen Entwicklung in der Periode 2014 – 2020 berücksichtigt wurden.

1.9.7.5 Elektronische Belege dürfen von der Bewilligenden Stelle unter der Voraussetzung, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden, als Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben anerkannt werden. Die Bewilligende Stelle

hat ihre mit der Zahlstelle akkordierten Rahmenbedingungen für die Anerkennung elektronischer Belege zu veröffentlichen und im Genehmigungsschreiben darauf hinzuweisen.

Elektronische Belege, auf denen bereits vom Rechnungsleger ein Hinweis darauf angebracht wurde, dass sich die in Rechnung gestellte Leistung auf ein in der Ländlichen Entwicklung 2014 - 2020 beantragtes Vorhaben bezieht, sind jedenfalls zulässig.

1.9.7.6 Aussetzung der Förderung

Die Bewilligende Stelle kann gemäß Art. 36 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 bei verbesserungsfähigen Verstößen, die die Erreichung des Projektziels nicht gefährden und bei denen davon auszugehen ist, dass der Förderungswerber fristgerecht Abhilfe schaffen kann, die Auszahlung der Förderung bestimmter Ausgaben aussetzen. Die Bewilligende Stelle hat gegenüber dem Förderungswerber eine für die Verbesserung adäquate Frist, die nicht länger als drei Monate betragen darf, sowie die erforderlichen Abhilfemaßnahmen festzulegen.

Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist sind die betroffenen Ausgabenpositionen des Zahlungsantrags abzulehnen.

1.9.7.7 Kürzungen

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszuzahlende Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zu kürzen.

1.9.7.8 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des Landes nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU- und Landesmittel.

1.9.7.9 Der Förderungswerber kann Vorschusszahlungen im Ausmaß von max. 50 % des Förderungsbetrags beantragen, wobei eine Besicherung in Höhe von mindestens 100 % des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherheit vorzulegen ist. Vorschusszahlungen an Gebietskörperschaften, ausgenommen Gemeinden, sind nicht zulässig.

1.9.8 Evaluierungsdaten

Der Förderungswerber verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

1.9.9 Weitere Festlegungen

Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Vorhabensarten finden sich im Besonderen Teil.

1.10 Kontrolle und Prüfungen

1.10.1 Allgemeine Bestimmungen

1.10.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014, durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle sowie der EU (Kontrollorgane).

1.10.1.2 Die Organe und Beauftragten des Landes, der Zahlstelle, des BMLRT, des Österreichischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes, der bescheinigenden Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begrenzter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

- 1.10.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.
- 1.10.1.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 1.10.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 1.10.1.6 Nachgängige Prüfungen
Über Kontrollen gemäß Punkt 1.10.2, 1.10.3 und 1.10.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLRT, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Dabei sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

1.10.2 Verwaltungskontrollen

- 1.10.2.1 Diese werden durch eine verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge (Förderungsanträge und Zahlungsanträge) vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind. Die Bewilligenden Stellen haben die Verwaltungskontrollen anhand von Checklisten, die von der Zahlstelle Vorhabensartspezifisch vorgegeben werden, durchzuführen.
- 1.10.2.2 Bei investitionsbezogenen Vorhaben beinhaltet die Verwaltungskontrolle auch eine Überprüfung der Investition vor Ort. Dieser Besuch vor Ort erfolgt vor Freigabe der Letztzahlung und im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3. Die Bewilligenden Stellen können von einem Besuch vor Ort absehen, wenn es sich um ein Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter € 20.000,- (netto) handelt und aufgrund vorliegender Unterlagen die Gefahr, dass die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde oder Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, als gering einzustufen ist. Die Zahlstelle kann in begründeten Fällen vorhabensartenspezifisch die Erhöhung oder die Aufhebung der Wertgrenze vorsehen.

1.10.3 Vor-Ort-Kontrollen

- 1.10.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst plausibilisiert und verifiziert werden können, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.
- 1.10.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 1.10.3.3 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 1.10.3.4 Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände,

ist der Förderungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

- 1.10.3.5 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.10.3.6 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.10.3.7 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Anmerkungen des Förderungswerbers zu den Feststellungen sind aufzunehmen. Der Kontrollbericht ist vom Förderungswerber bzw. der informierten Auskunftsperson zu unterzeichnen. Wird ein Verstoß festgestellt, ist dem Förderungswerber eine Ausfertigung des Kontrollberichts zu übergeben.
- 1.10.3.8 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligende Stelle und in weiterer Folge durch die Zahlstelle.
- Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

1.10.4 Ex-Post-Kontrollen

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes gemäß Punkt 1.6.4 und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3.

1.10.5 Aufbewahrung von Unterlagen

- 1.10.5.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.10.5.2 Bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.10.5.3 Die Bewilligende Stelle sowie die Zahlstelle haben alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BMLRT.

1.11 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung

1.11.1 Grundsatz

1.11.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLRT – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

1. Organe oder Beauftragte des Landes, des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1.11.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.11.1.3 Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen den vorherigen und nachfolgenden Förderungswerber geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

1.11.2 Ausmaß

1.11.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes wird der Förderungswerber zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

1.11.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht, es sei denn, das Unionsrecht sieht diese vor.

1.11.2.3 Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

1.11.2.4 (Verzugs)Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittelteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

1.11.3 Modalitäten

1.11.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle verpflichtet, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Vorhabensart, aus anderen Vorhabensarten und Maßnahmen des Programms LE 14-20 oder GAP 1-Zahlungen aufzurechnen, wenn die Aufrechnung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 zulässig ist.

1.11.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.11.3.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.11.4 Abstandnahme von der Rückforderung

Die Zahlstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100,- € (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

1.11.5 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Kann ein Förderungswerber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, erfolgt gemäß Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 keine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen, vorausgesetzt die Meldung erfolgt rechtzeitig.

Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle oder der Zahlstelle einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab der er hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

1.12 Datenverarbeitung

1.12.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land, das BMLRT, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei

sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.12.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.12.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile sowie Bezeichnung und Beschreibung der geförderten Maßnahmen unter Angabe des jeweiligen EU-Fonds. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

1.12.4 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Der Förderungswerber nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

1.13 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

1.14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.15 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text selbst ist auf der Homepage des Landes unter www.land-oberoesterreich.gv.at ersichtlich.

Die Zahlstelle und die Bewilligende Stelle haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

1.16 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Land und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Linz.

1.18 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1.19 Anwendbarkeit

1.19.1 Diese Sonderrichtlinie ist aufgrund der Genehmigung des Programms LE 14-20 durch die Europäische Kommission auf alle ab dem 01.01.2014 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

1.19.2 Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

1.19.3 Sofern für Vorhabensarten die beihilfenrechtliche Förderungsgewährung auf Basis einer Genehmigung dieser Sonderrichtlinienbestandteile durch die Europäischen Kommission vorgesehen ist, dürfen in dieser Vorhabensart eingereichte Förderungsanträge erst nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bewilligt werden.

1.19.4 Mit **1a** gekennzeichnete Änderungen sind rückwirkend auf alle vor dem 01.04.2016 eingereichten Förderungsanträge anzuwenden.

Mit **1b** gekennzeichnete Änderungen sind auf Förderungsanträge anzuwenden, die ab dem 01.04.2016 eingereicht wurden.

Mit **2** gekennzeichnete Änderungen sind auf Förderungsanträge anzuwenden, die ab dem 11.02.2022 eingereicht wurden.

Alle übrigen Änderungen sind ab Inkrafttreten der geänderten Sonderrichtlinie anzuwenden.

2 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung (7.1.2)

[Art. 20 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

2.1 Ziele

Die Förderung für die Ausarbeitung von Dorferneuerungsplänen soll die Erneuerung, Entwicklung und Erhaltung von sozial, kulturell und wirtschaftlich lebendigen Dörfern sicherstellen. Die regionale Identität und die Belebung und Stärkung der Ortskerne wird über sektorübergreifende Initiativen verfolgt.

2.2 Förderungsgegenstände

- 2.2.1 Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen, Wettbewerben und Bürgerbeteiligungsprojekten für die Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum.
- 2.2.2 Erarbeitung von Bedarfskonzepten und Plänen in Bezug auf Basisdienstleistungen.

Dabei sind die bundeslandspezifischen Sonderrichtlinien betreffend Ausarbeitung und Aktualisierung von Dorferneuerungsplänen oder ähnlichen Programmen einzuhalten.

2.3 Förderungswerber

- 2.5.1 Als Förderungswerber kommen in Betracht:
 - 1. Alle Förderungswerber gemäß 1.5

2.4 Förderungsvoraussetzungen

- 2.4.1 Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt
- 2.4.2 Verbindlicher Beschluss im zuständigen Gremium (Gemeinden bzw. Gemeindeverband) über die Durchführung des Planungs- bzw. Leitbildprozesses;
- 2.4.3 Sonderrichtlinien für die Gewährung von Beiträgen des Landes Oberösterreich im Rahmen der Dorf- & Stadtentwicklung, Beschluss der Oö. Landesregierung v. 10.12.2012;

2.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 2.5.1 Zuschuss zu den der anrechenbaren Sachkosten im Ausmaß von 75%.

2.6 Förderungsabwicklung

Anträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen, diese sind rechtzeitig bekanntzugeben, erfolgt eine geblockte Auswahl anhand des bundesweit festgelegten Bewertungsschemas. Zur Qualitätssicherung müssen Vorhaben eine bestimmte Mindestpunktzahl erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen.

3. Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung (7.6.2)

[Art. 20 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

3.1 Ziele

Die Förderung für die Umsetzung von Dorferneuerungsplänen soll die Erneuerung, Entwicklung und Erhaltung von sozial, kulturell und wirtschaftlich lebendigen Dörfern sicherstellen. Die regionale Identität und die Belebung und Stärkung der Ortskerne wird über sektorübergreifende Initiativen verfolgt.

3.2 Förderungsgegenstände

- 3.2.1 Maßnahmen zur materiellen und immateriellen Ortskernbelebung
- 3.2.2 Maßnahmen zur sozio-kulturellen Erneuerung in Dörfern
- 3.2.3 Förderung von Projekten zur Belebung und Stärkung der dörflichen Identität
- 3.2.4 Revitalisierung regionaltypischer sowie baukulturell wertvoller Gebäude (ausgenommen Wohnungsbau)
- 3.2.5 Schaffung und Entwicklung von Freizeit- und Kultur-, und Bildungseinrichtungen sowie anderen Basisdienstleistungen
- 3.2.6 Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum
- 3.2.7 Erstellung von Studien

3.3 Förderungswerber

- 3.3.1 Als Förderungswerber kommen in Betracht:
 - 1. Alle Förderungswerber gemäß 1.5.

3.4 Förderungsvoraussetzungen

- 3.4.1 Das Vorhaben wird im ländlichen Raum umgesetzt.
- 3.4.2 Sonderrichtlinien für die Gewährung von Beiträgen des Landes Oberösterreich im Rahmen der Dorf- & Stadtentwicklung, Beschluss der Oö. Landesregierung v. 10.12.2012;

3.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.5.1 Zuschuss zu den der anrechenbaren Investitions- und Sachkosten im Ausmaß von 50 % (bei beihilfenrelevanten Vorhaben erfolgt die Vergabe unter Heranziehung von „de minimis“)

3.6 Förderungsabwicklung

Die Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten Bewertungsschemas. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für die Förderung in Betracht zu kommen.

4. Lokale Agenda 21 (7.1.3)

[Art. 20 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

4.1 Ziele

Nachhaltige Entwicklungsprozesse auf lokaler Ebene mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern

4.2 Förderungsgegenstand

Gemeindeübergreifende und thematische Vernetzungen der Lokale Agenda 21-Zukunftsprozesse sowie Erfahrungsaustausch mittels Entwicklung und Umsetzung multiplizierbarer, innovativer Modelle;

4.3 Förderungswerber

1. Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen;
2. Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung, Unterstützung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

1. Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
2. Entsprechend der Bundes- und Ländervorgaben zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21, insbesondere:
 - Gemeinsame Erklärung zur Lokalen Agenda 21 in Österreich
 - Fördermodell für die Agenda 21 in Oberösterreich

4.5 Art und Ausmaß der Förderung

100% der anrechenbaren Kosten.

4.6 Förderungsabwicklung

Die Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten Bewertungsschemas. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für die Förderung in Betracht zu kommen.

5. Soziale Angelegenheiten (7.4.1)

[Art. 20 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

5.1 Ziele

Durch den Ausbau sozialer Dienstleistungen wie Kinderbetreuung, Pflege, Gesundheitseinrichtungen und -dienstleistungen einschließlich Gesundheitsförderung, sollen diese Einrichtungen für alle, die im ländlichen Raum Bedarf daran haben, in hoher Qualität zugänglich gemacht und die Beschäftigungspotenziale von Frauen mit Betreuungspflichten gehoben werden. Für Menschen, die besonderer Unterstützung bedürfen wie Kinder und Jugendliche, Ältere sowie Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen sollen bedarfsorientierte Angebote geschaffen werden.

5.2 Förderungsgegenstände

5.2.1 Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von

1. Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-) Ausstattung
2. psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
3. Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechte Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen
4. Einrichtungen und Wohnbauten, die auch der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen

5.2.2 Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-,Bring- und Servicedienste

5.2.3 Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.)

5.2.4 Investitionen in die Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und andere Unterstützungsleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen (zB Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen

5.2.5 Bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung.

5.3 Förderungswerber

5.3.1 Hinsichtlich der Fördergegenstände Punkt 5.2.1 – 5.2.4

1. Gebietskörperschaften
2. nicht gewinnorientierte Vereine und nicht gewinnorientierte Unternehmen
3. Gemeinde und Gemeindeverbände
4. Körperschaften öffentlichen Rechts sowie
5. Arbeitsgemeinschaften der unter 1. bis 4. genannten Organisationen.

5.3.2 Hinsichtlich des Fördergegenstandes Punkt 5.2.5

1. Gesundheitsdienstleister
2. Soziale Gesundheits- und Pflegedienste
3. Städte
4. Gemeinden und Gemeindeverbände

5.4 Förderungsvoraussetzungen

- 5.4.1 Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- 5.4.2 Das Projektvolumen beträgt zwischen EUR 50.000,- und EUR 2.500.000,-.
- 5.4.3 Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben sind die EU-rechtlichen Grundlagen für die Abgeltung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entsprechend einzuhalten.
- 5.4.4 Der Förderungswerber hat eine Beschreibung des lokalen Bedarfs mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
- 5.4.5 Einhaltung geltender Qualitätsstandards, die vom Bundesland vorzugeben sind.
- 5.4.6 Hinsichtlich des Fördergegenstandes Punkt 5.2.5 Nachweis der Zustimmung der Landes-Zielsteuerungskommission (auf Basis der Kriterien der Zielsteuerung-Gesundheit).

5.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 5.5.1 Zuschuss zu den materiellen und immateriellen Investitionen im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten.
- 5.5.2 Bei materiellen Investitionen sind neben den direkten Investitionskosten auch die allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit der Investition förderbar, etwa für Architekten- und Ingenieursleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien.

5.6 Förderungsabwicklung

- 5.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden. Es sind zumindest zwei Auswahlverfahren – gleichmäßig verteilt über die gesamte Förderperiode – durchzuführen. Die Auswahl der Anträge erfolgt anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung eigene Aufrufe durchführen. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zur Qualitätssicherung eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.
- 5.6.2 Die Auswahl der Projekte übernimmt ein beratendes Gremium unter Vorsitz des Landes. In diesem Gremium sollen VertreterInnen der Verwaltung und der Zivilgesellschaft auf Basis eines transparenten und nachvollziehbaren Bewertungsverfahrens eine Rangliste der Projekte des jeweiligen Auswahlverfahrens erstellen. Für Vorhaben gemäß Punkt 5.2.5 ist dieses Gremium die Landes-Zielsteuerungskommission.

Sollten Projektanträge zu den Fördergegenständen 1-4 vorliegen und der Förderwerber ist mehrheitlich dem Land zuzuordnen, muss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Sozialministeriumservice auf Landesebene herangezogen werden, um eine ausgewogene, fachlich gerechtfertigte und faire Bewertung, auch im Vergleich zum nicht mehrheitlich dem Land

zugeordneten Projekten zu achten. Wenn dies aus Sicht der Vertreterin bzw. des Vertreters des Sozialministeriumservice auf Landesebene nicht der Fall ist, muss dies zumindest im Protokoll dokumentiert werden.

Sollten Projektanträge mit Bezug zum Gesundheitsbereich vorliegen und der Förderwerber ist mehrheitlich dem Land zuzuordnen, muss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Frauen und Gesundheit (BMFG) oder eine vom BMFG beauftragte Institution herangezogen werden, um auf eine ausgewogene fachlich gerechtfertigte und faire Bewertung, auch im Vergleich zu nicht mehrheitlich dem Land zugeordneten Projekten zu achten. Wenn dies aus Sicht der Vertreterin bzw. des Vertreters des BMFG oder der Vertreterin bzw. des Vertreters der vom BMFG beauftragten Institution nicht der Fall ist, muss dies zumindest im Protokoll dokumentiert werden.

6. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1)

Rechtliche Grundlage:

Art. 20 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

6.1 Ziele

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll..
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen.
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

6.2 Förderungsgegenstände

Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirte, Managementpläne, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert, Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind.

Waldbezogene Pläne werden nicht in dieser Vorhabensart gefördert.

6.3 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

Sonstige Förderungswerber, insbesondere Landnutzer, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen;

Gebietskörperschaften

6.4 Förderungsvoraussetzungen

Das zu fördernde Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.

Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (92/43/EWG), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks u.ä).

Das Vorhaben wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.

6.5 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten. Der Sachaufwand schließt nur jenen Personalaufwand, der ausschließlich durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht, ein.

Gemeinkosten der antragstellenden Person können mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

Bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten ist die Vorlage sämtlicher Rechnungs- und Zahlungsbelege erforderlich.

6.6 Förderungsabwicklung

Förderungsanträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle (Abteilung Naturschutz) eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Calls durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz“ bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

Sollten Projekte eingereicht werden, deren Zielsetzungen durch bereits umgesetzte Projekte im gleichen Projektgebiet erfüllt sind, so werden diese Vorhaben nicht in die Projektauswahl miteinbezogen. Diese Projekte werden trotz erreichter Mindestpunktzahl abgelehnt. Sollten zu einem Bewilligungszeitpunkt gleichlautende Projekte (gleiche Zielsetzung im gleichen Projektgebiet) eingereicht werden, so wird nur das Projekt mit der höchsten Effizienz in die Reihung aufgenommen.

Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, das für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.

In Fällen, in denen die Zahlstelle als bewilligende Stelle auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Auswahl der Vorhaben auf Ebene des Landes, Die Bewilligung bleibt der Zahlstelle vorbehalten.

7. Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1)

Rechtliche Grundlage:

Art. 20 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

7.1 Ziel

Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll;

Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen;

Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz;

Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern;

Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

7.2 Förderungsgegenstände

Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Studien oder Grundlagenarbeiten zu biodiversitätsrelevanten Themen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung komplexer Naturschutzvorhaben;

Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung

1. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung: Veranstaltungen und Materialien, Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Seminare, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial und Bewusstseinsbildung der Stakeholder und Bewirtschafter, sowie der breiten Öffentlichkeit.

2. Betriebsbesuche und Beratungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen.

Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum:

1. Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten;
2. Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder zur Biotopvernetzung für zu schützende Arten bereitstellen;
3. Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind. Im Grundbuch ist eine Reallast zu Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.
4. Konzeption von und Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung und der Wissensvermittlung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Bewusstseinsbildung dienen;

7.3 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

Sonstige Förderungswerber, insbesondere Landnutzer, NGOs, Vereine, Schutzgebiets-verwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen, Körperschaften öffentlichen Rechts;

Gebietskörperschaften.

7.4 Förderungsvoraussetzungen

Das zu fördernde Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.

Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (92/43/EWG), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks u.ä).

Das Vorhaben wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.

Es handelt sich außerhalb des Forstbereichs um Vorhaben von bundesweiter Bedeutung oder um bundesländerübergreifende Vorhaben, welche mindestens 5 Bundesländer umfassen, und die

- zur Erreichung bundesweiter Ziele im Biodiversitätsschutz dienen und zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich beitragen (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Ramsar Konvention zum Schutz der Feuchtgebiete, Bonner Konvention, Berner Konvention sowie Washingtoner Artenschutzübereinkommen)
- insbesondere zum Biodiversitätsschutz im Rahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie, ihrer Aktionspläne und zur Erreichung der darin vereinbarten Ziele beitragen.

Soweit das Vorhaben Investitionen betrifft, handelt sich um eine kleine Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit 2.500.000 € netto nicht übersteigen.

7.5 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu Investitionen sowie zum Sachaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten. Der Sachaufwand schließt nur jenen Personalaufwand, der ausschließlich durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht, ein.

Gemeinkosten der antragstellenden Person können mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

Bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten ist die Vorlage sämtlicher Rechnungs- und Zahlungsbelege erforderlich.

Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe vergeben.

Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: Erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und wird im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten zur Gänze berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderungsantrag spezifisch zu begründen.

Bei Ankauf oder Anpachtung von Grund und Boden ist das ortsübliche Preisniveau nachzuweisen. Erfolgt der Ankauf oder die Anpachtung über diesem Niveau, werden die Kosten gedeckelt.

Abweichend von Punkt 1.8 erfolgt die nationale Kofinanzierung ausschließlich durch Landesmittel.

Soweit das Vorhaben Investitionen betrifft, handelt sich um eine kleine Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit EUR 2.500.000 netto nicht übersteigen.

Die Abrechnung von Kosten für Vorhaben im Rahmen des Naturschutzplans auf der Alm erfolgt unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten.

7.6 Förderungsabwicklung

Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Bewilligenden Stelle (Abteilung Naturschutz) eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Calls durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz“ bewertet oder der "Auswahlkriterien für Studien und Investitionen zur Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Erbes bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

Sollten Projekte eingereicht werden, deren Zielsetzungen durch bereits umgesetzte Projekte im gleichen Projektgebiet erfüllt sind, so werden diese Vorhaben nicht in die Projektauswahl miteinbezogen. Diese Projekte werden trotz erreichter Mindestpunktzahl abgelehnt. Sollten zu einem Bewilligungszeitpunkt gleichlautende Projekte (gleiche Zielsetzung im gleichen Projektgebiet) eingereicht werden, so wird nur das Projekt mit der höchsten Effizienz in die Reihung aufgenommen.

Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, das für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.

In Fällen, in denen die Zahlstelle als bewilligende Stelle auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Auswahl der Vorhaben auf Ebene des Landes, Die Bewilligung bleibt der Zahlstelle vorbehalten.

8. Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes & des Umweltschutzes (16.5.2)

Rechtliche Grundlage:

Art. 35 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

8.1 Ziel

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll.
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen.
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.
- 6.

8.2 Förderungsgegenstände

Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Institutionen, die zu einer Verbesserung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches, bzw. zu gemeinsamen Strategien und gemeinsamem Handeln im Bereich biodiversitäts- und umweltrelevanter Themenbereiche des ländlichen Raums führt. Die Zusammenarbeit kann zwischen Institutionen verschiedener Sachgebiete, verschiedener Regionen oder auch verschiedener Mitgliedstaaten erfolgen.

Folgende Tätigkeiten sind förderungswürdig:

1. Zusammenarbeit bei der Erstellung von Studien, Konzepten, Strategieplänen;
2. Zusammenarbeit bei der Schutzgebietsbetreuung in Umsetzung von Konzepten und Strategieplänen (in Natura 2000 Gebieten, Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks, Gebieten mit hohem Naturwert, wobei unter der Vorgabe von klaren Zielen der notwendige Handlungsbedarf im Schutzgebiet vermittelt oder erarbeitet wird und die Akteure zur Umsetzung von für die Zielerreichung wesentlichen Maßnahmen motiviert werden);
3. laufende Kosten der Zusammenarbeit;

4. Informations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung des Schutzgebietsmanagements;
5. Öffentlichkeitsarbeit.

8.3 Förderungswerber

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

Sonstige Förderungswerberinnen und Förderungswerber, insbesondere Landnutzer, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen;

Gebietskörperschaften.

8.4 Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung wird nur neu geschaffenen Kooperationen oder bestehenden Kooperationen für eine neue Tätigkeit mit Pilotcharakter gewährt. Die Kooperation muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit, im Falle der Förderung von Investitionen jedoch mindestens bis zum Ablauf der Behaltefrist angelegt sein.

Das zu fördernde Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.

Das Vorhaben entspricht den Zielen der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, weiteren Zielsetzungen der österreichischen Biodiversitätsstrategie, der OÖ Artenschutzstrategie, der Natur- und Landschaftsleitbilder des Landes OÖ und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Strategien der Natur- und Biosphärenparks, der Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie, oder des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention, die konkret auf die Projektsituation abgestimmt sind. Wenn vorhanden, ist die Übereinstimmung mit den Zielen regionaler oder lokaler Pläne mit dementsprechenden für die biologische Vielfalt relevanten Entwicklungsstrategien erforderlich.

Es handelt sich um Vorhaben von bundesweiter Bedeutung oder um 38.4.bundesländerübergreifende Vorhaben, welche mindestens 5 Bundesländer umfassen, und die

- zur Erreichung bundesweiter Ziele im Biodiversitätsschutz dienen und zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich beitragen (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Ramsar Konvention zum Schutz der Feuchtgebiete, Bonner Konvention, Berner Konvention sowie Washingtoner Artenschutzübereinkommen)

- insbesondere zum Biodiversitätsschutz im Rahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie, ihrer Aktionspläne und zur Erreichung der darin vereinbarten Ziele beitragen.

Vorhaben von Nationalparkverwaltungen gelten als Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

Das Vorhaben wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.

8.5 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu Investitionen, zum Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten.

Gemeinkosten können mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis Beihilfe vergeben.

8.6 Förderungsabwicklung

Förderungsanträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle (Abteilung 5 – Natur- und Umweltschutz, Gewerbe) eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Calls durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz“ bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

Sollten Projekte eingereicht werden, deren Zielsetzungen durch bereits umgesetzte Projekte im gleichen Projektgebiet erfüllt sind, so werden diese Vorhaben nicht in die Projektauswahl miteinbezogen. Diese Projekte werden trotz erreichter Mindestpunktzahl abgelehnt. Sollten zu einem Bewilligungszeitpunkt gleichlautende Projekte (gleiche Zielsetzung im gleichen Projektgebiet) eingereicht werden, so wird nur das Projekt mit der höchsten Effizienz in die Reihung aufgenommen.

Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, das für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.

In Fällen, in denen die Zahlstelle als bewilligende Stelle auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Auswahl der Vorhaben auf Ebene des Landes. Die Bewilligung bleibt der Zahlstelle vorbehalten.

9. Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1)

[Artikel 35 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013]

9.1 Ziele

Die Maßnahme dient der Umsetzung der Ziele des Programms LE 14-20 sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Regionen, wie in den lokalen Entwicklungsstrategien (im Folgenden LES) der lokalen Aktionsgruppen (im Folgenden LAG) beschrieben.

Strategische Aktionsfelder für die LES sind unter anderem:

1. Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, KMU, EPU, Energieproduktion
2. Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Handwerk
3. Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Dienstleistungen, Nahversorgung, Regionales Lernen und Beteiligungskultur

9.2 Förderungsgegenstände

9.2.1 Zur Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum

1. Entwicklung neuartiger Verfahren bzw. neuartiger Wege der nachhaltigen Nutzung natürlicher Potenziale und Ressourcen auf Basis endogener betrieblicher und überbetrieblicher Produkt-, Dienstleistungs- und Angebotsinnovation
2. Überbetriebliche und betriebliche Inanspruchnahme von Experten-Know-how zur Steigerung der Produktqualität, Verbesserung der Vermarktung oder zur Anwendung innovativer Verfahren und Technologien
3. Einsatz von betrieblichen und überbetrieblichen Kommunikations- und Informationstechnologien und -strategien in traditionellen und neuen Arbeitsfeldern zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung und um Marktzugangschancen für lokale Erzeugnisse, Angebote und Dienstleistungen zu erhöhen.
4. Maßnahmen zur besseren Nutzung des Tourismuspotenzials sowie der besseren Auslastung und Vernetzung der vorhandenen touristischen und kulturellen Kapazitäten unter Beachtung der natürlichen und kulturellen Ressourcen.
5. Aufbau, Professionalisierung und Verbesserung der Verbindung zwischen lokaler Erzeugung, Vermarktung und Konsumenten und Erschließen neuer Distributionswege

9.2.2 Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes

1. Maßnahmen (Planung, Betreuung, Aufbau und Umsetzung) für regionale Initiativen
2. Entwicklung und Einführung regionaler Anreizmechanismen und Steuerungsstrukturen wie z.B. regionale Innovationswettbewerbe
3. Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in Zusammenhang mit der Landschaftspflege
4. Aktivitäten zur Stärkung und Verbesserung der betrieblichen, kommunalen

und regionalen Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz für Naturgefahren und –auswirkungen

5. Verstärkung der Kooperation und Akzeptanz der lokalen Akteure bei der Umsetzung von biodiversitäts- oder klimarelevanter Vorhaben und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und praxisbezogenen Forschung in Bezug auf Biodiversität und Klima
6. Initiativen zur Vermarktungs- und Wissensvermittlungskompetenz um die Nachfrage nach Produkten mit Biodiversitätsbezug zu erhöhen
7. Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger, nicht fossil basierter Kreislaufsysteme mit höherem Autarkiegrad
8. Innovative Nutzung der natürlichen vorhandenen Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Reduktion des Verbrauchs natürlich vorhandener Ressourcen.
9. Schaffung von auch überregional wirksamen Bildungs-, Netzwerk- und Informationsmöglichkeiten vor Ort, die sich an den gebietstypischen Potenzialen und Ressourcen orientieren

9.2.3 Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen unter Berücksichtigung sozialer Gruppen und Altersschichten :

1. Entwicklung, Auf- und Ausbau neuer Formen des regionalen Leistungsangebots und der Daseinsfürsorge sowie Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Freizeit, Kultur, Bildung, Soziales inklusive soziale Landwirtschaft, Integration, Mobilität, Gesundheit und Nahversorgung
2. Vorhaben zum Aufbau regionsspezifischen Wissens und Wissenstransfermaßnahmen und Forcierung lebenslangen Lernens insbesondere unter Berücksichtigung von Faktoren der sozialen oder ökonomischen Benachteiligung
3. Betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen, besonders für Frauen, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
4. Infrastrukturen und Dienstleistungen und Aktivitäten für/von Kinder(n) und Jugendliche(n), die eine verstärkte Bindung zur Region zum Ziel haben und zum Aufbau und zur Kommunikation der regionalen Identität beitragen können
5. Maßnahmen zur gezielten Beteiligung der regionalen Bevölkerung und der regionalen Akteure bei der Planung von regionalen Projekten

9.2.4 Grundsätzlich können alle Projekte, die von einer anerkannte LAG auf Basis ihrer LES ausgewählt wurden, als Vorhaben beantragt werden, auch wenn sie nicht direkt den oben genannten Förderungsgegenständen zugeordnet werden können.

9.3 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Lokale Aktionsgruppen
2. Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Einrichtungen von Gemeinde oder Gemeindeverbänden
3. alle weiteren Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.1 und 1.5.2.

9.4 Förderungsvoraussetzungen

9.4.1 Das Projekt muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.

9.4.2 Es muss eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der LAG vorliegen.

9.4.3 Das Vorhaben muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.

9.5 Art und Ausmaß der Förderung

9.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitions-, Personal- und Sachaufwand im Ausmaß von bis zu 100 %.

Der Fördersatz wird in der LES festgelegt, für alle Förderungswerber transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Homepage).

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen wird nicht gefördert.

9.5.2 Pauschalbeträge für nicht wettbewerbsrelevante Kleinprojekte werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die beantragten Kosten für das Projekt sind aufgrund einer Kostenkalkulation plausibel darzustellen.
- Der Pauschalbetrag richtet sich nach dieser Kostenkalkulation, das Ausmaß der Förderung wird von der LAG in der LES festgelegt, für alle Förderwerber transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Homepage).
- Die Gesamtkosten des Vorhabens können maximal eine Höhe von 5.700 Euro betragen.
- In den Gesamtkosten des Projekts können Eigenleistungen gemäß Punkt 1.7.8.1 enthalten sein.
- Projektträger sind ausschließlich gemeinnützige Organisationen/Nicht-Regierungsorganisationen oder Gruppen nicht organisierter Menschen mit einem gemeinnützigem Ansinnen.

Im Falle einer nicht organisierten Gruppe muss die Gruppe ein Mitglied benennen, welches im Namen und auf Rechnung dieser Gruppe für alle mit der Förderung zusammenhängenden Aktivitäten verantwortlich zeichnet.

- Die Höhe der Mittel für die Anwendung von Pauschalbeträgen ist mit insgesamt 5% Anteil am Gesamtbudget der LAG beschränkt.
- Mit dem Zahlungsantrag muss Tätigkeitsbericht mit ausreichender Dokumentation, insbesondere mit genauer Darstellung der Zielerreichung, vorgelegt werden.
- Demselben Förderwerber kann maximal drei Mal innerhalb der Förderperiode ein Pauschalbetrag für Kleinprojekte bewilligt werden.

9.5.3 Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird die Förderung entweder unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 19a oder des Art. 19b der Verordnung (EU) Nr.

651/2014 oder als De-Minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2014 gewährt, es gilt der unter Punkt 9.5.1 genannte Fördersatz.

9.5.4 Für unbaren Aufwand (Eigenleistung) gelten zusätzlich zu den Bestimmungen unter 1.7.6.3 und 1.7.8.2 folgenden Punkte:

Unbare Eigenleistungen werden nur in Form von Arbeitsleistungen und nur bei investiven Vorhaben, ausgenommen Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen, anerkannt. Die Anerkennung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Eigenleistungen werden nur für jene Personen anerkannt, die ein direktes Verhältnis zum Projekt nachweisen können und nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Projektträger (Förderungswerber) stehen. Ein direktes Verhältnis zum Projekt ist bei Personen aufgrund ihrer Mitgliedschaft zum Förderungswerber gegeben, sofern es sich bei diesen um juristische Personen wie Vereine, Genossenschaften etc. handelt.
2. Es können nur unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden geltend gemacht werden.
3. Die dem geförderten Vorhaben zuzurechnenden Arbeitsstunden müssen eindeutig durch transparente Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen die Projektrelevanz erkennbar ist, nachgewiesen werden. Es müssen daher genaue Aufzeichnungen in Form von z.B. Arbeitstagebüchern vorliegen, mit detaillierten Angaben über Person, Tätigkeit, Zeit etc. inkl. Unterschrift geführt werden.
4. Die für ein gefördertes Projekt nachweislich aufgewendete unbezahlte freiwillige Arbeitsleistung von natürlichen Personen laut Z 1 kann mit einer Kostenpauschale in Höhe von 12 € pro Stunde laut Zeitaufzeichnungen gemäß Z 3 anerkannt werden.
5. Für Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen kann für die Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen im Rahmen von Kleinstunternehmen gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EC (weniger als 10 Angestellte, nicht mehr als 2 Mio. € Umsatz jährlich) eine Kostenpauschale von 34,08 € pro Stunde für maximal 430 Stunden pro Person und Jahr unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:
 - a. Der Begünstigte ist nachweislich im Unternehmen mit hoher projektrelevanter fachlicher Qualifikation tätig.
 - b. Der Nachweis über die projektrelevante Qualifikation ist im Förderantrag mit entsprechenden Unterlagen zu erbringen.
 - c. Der Nachweis über die selbständige Tätigkeit ist durch die Anmeldebestätigung der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft für den Förderzeitraum zu erbringen.
6. Die maximale Arbeitsleistung ist in allen Fällen auf 10h Stunden pro Tag beschränkt.
7. Die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Arbeiten im Sinne von kreativen Denkprozessen, Brainstorming etc. werden nicht anerkannt.
8. Die Anerkennung von Arbeitsleistungen ist beschränkt auf ein Ausmaß von maximal 30 % des Gesamtprojektvolumens; darüber hinaus gelten jedoch die Beschränkungen des Art. 69 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wonach das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen darf, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

9.6 Förderungsabwicklung

9.6.1 Förderungsanträge sind der LAG vorzulegen. Der Beantragungsmodus (z.B. geblockt, nach erfolgter Bekanntmachung,...) ist in den jeweiligen LES festgelegt.

9.6.2 Projektauswahl in der LAG

9.6.2.1 Das Projektauswahlgremium der LAG ist allein für eine nicht diskriminierende, transparente und nach objektiven Kriterien erfolgende Auswahl der vorgelegten Projekte verantwortlich. Es hat dabei die Übereinstimmung des Vorhabens mit der LES und den Beitrag zur Zielerreichung zu beurteilen. Die genauen Details zu den Auswahlkriterien und die Entscheidungsprozesse sind in der jeweiligen LES festgelegt.

1a

Für die Projektauswahl müssen die Förderungssätze soweit vollständig vorliegen, dass sie einer Bewertung auf Basis der in der LES festgelegten Auswahlkriterien unterzogen werden können.

Die LAG hat die vollständige LES und alle zusätzlichen Festlegungen zum Beantragungsmodus (z. B. Termine für Auswahlverfahren) sowie die Projektauswahlkriterien auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

9.6.2.2 Die LAG leitet die vollständigen Förderungsanträge für jene Vorhaben, für die eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die LVL weiter. Die LAG legt innerhalb der in der LES vorgegebenen Regelungen den Prozentsatz für das jeweilige Vorhaben unter Berücksichtigung des Beihilferechts fest.

9.6.2.3 Die LAG übermittelt den LVL auch jene Förderanträge, für welche keine positive Beschlussfassung durch das Projektauswahlgremium vorliegt.

9.6.3 Beurteilung des Vorhabens durch die Bewilligende Stelle

9.6.3.1 Die Bewilligende Stelle hat die Vollständigkeit des Förderungsantrags sowie das Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und über den Förderungsantrag zu entscheiden.

9.6.3.2 Die Bewilligende Stelle hat dabei auch die korrekte Zusammensetzung des Projektauswahlgremiums zu überprüfen.

9.6.3.3 Die Bewilligende Stelle hat die Wettbewerbsrelevanz des Vorhabens zu prüfen. Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird die Förderung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

9.6.3.4 Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab Einlangen des Förderungsantrags bei der Bewilligenden Stelle möglich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

10. Förderung für die Umsetzung von nationalen Kooperationsprojekten (19.3.1)

[Artikel 35 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013]

10.1 Ziele

Die Maßnahme dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gebieten eines Mitgliedstaates (nationale Kooperation)

10.2 Förderungsgegenstände

10.2.1 Vorbereitung und Umsetzung von konkreten nationalen Kooperationsprojekten. Dazu zählen:

1. Studien bzw. Beratungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion
2. Durchführung der gemeinsamen Aktion
3. Kapazitätsaufbau und Investitionen in Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinsamen Aktion.
4. Evaluierung der Zusammenarbeit
5. Öffentlichkeitsarbeit

10.2.2 Als Kooperationspartner einer LAG, die ein Kooperationsprojekt vorbereitet oder durchführt, kommen alle österreichischen LAGs in Frage.

10.3 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Lokale Aktionsgruppen
2. Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Einrichtungen von Gemeinde oder Gemeindeverbänden
3. alle weiteren Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.1

10.4 Förderungsvoraussetzungen

10.4.1 Das Projekt muss mit der LES der LAG übereinstimmen

10.4.2 Es muss eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der LAG vorliegen.

10.5 Art und Ausmaß der Förderung

10.5.1 Für Vorhaben gemäß Punkt 10.2.1 erfolgt ein Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitions-, Personal- und Sachaufwand im Ausmaß von bis zu 80%.

Der Fördersatz wird in der LES festgelegt, für alle Förderwerber transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Homepage).

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen wird nicht gefördert.

- 10.5.2 Die Bewilligende Stelle hat die Wettbewerbsrelevanz des Vorhabens zu prüfen. Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird die Förderung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.
- 10.5.3 Es sind nur jene Kosten anrechenbar, die dem Kooperationspartner mit Niederlassung im räumlichen Geltungsbereich des Programms LE 14-20 erwachsen.
- 10.5.4 Bei gemeinsam anfallenden Kosten können diese zwischen den Kooperationspartnern nach einem plausiblen Schlüssel aufgeteilt werden.
- 10.5.5 Hinsichtlich Eigenleistungen gelten die Beschränkungen gemäß Punkt 9.5.4

10.6 Förderungsabwicklung

10.6.1.1 Die Förderungsanträge sind der LAG vorzulegen. Der Beantragungsmodus (z.B. geblockt, nach erfolgter Bekanntmachung,...) ist in den jeweiligen LES festgelegt.

10.6.1.2 Projektauswahl in der LAG:

Das Projektauswahlgremium der LAG ist allein für eine nicht diskriminierende, transparente und nach objektiven Kriterien erfolgende Auswahl der vorgelegten Projekte verantwortlich. Es hat dabei die Übereinstimmung des Vorhabens mit der LES und den Beitrag zur Zielerreichung zu beurteilen. Die genauen Details zu den Auswahlkriterien und die Entscheidungsprozesse sind in der jeweiligen LES festgelegt.

1a

Für die Projektauswahl müssen die Förderungssätze soweit vollständig vorliegen, dass sie einer Bewertung auf Basis der in der LES festgelegten Auswahlkriterien unterzogen werden können.

Die LAG hat die vollständige LES und alle zusätzlichen Festlegungen zum Beantragungsmodus (z. B. Termine für Auswahlverfahren) sowie die Projektauswahlkriterien auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

Die LAG leitet die vollständigen Förderungsanträge für jene Vorhaben, für die eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die LVL weiter. Die LAG legt innerhalb der in der LES vorgegebenen Regelungen den Prozentsatz für das jeweilige Vorhaben unter Berücksichtigung des Beihilferechts fest.

Die LAG übermittelt der LVL auch jene Förderanträge, für welche keine positive Beschlussfassung durch das Projektauswahlgremium vorliegt.

10.6.1.3 Beurteilung des Vorhabens durch die Bewilligende Stelle

Die Bewilligende Stelle hat die Vollständigkeit des Förderungsantrags sowie das Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und über den Förderungsantrag zu entscheiden.

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab Einlangen des Förderungsantrags bei der Bewilligenden Stelle möglich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels